

DIE LINKE. Fraktion im Stadtrat Gera
Geschäftsstelle
Kornmarkt 12
07545 Gera

OBERBÜRGERMEISTER

Ihr Ansprechpartner: Dr. Thomas Prill
Bereich: Tiefbau- und Verkehrsamt
Sitz: Ernst-Toller-Straße 15, 07545 Gera
Zimmer: 205
Telefon: 0365 838-4719
Fax.: 0365 838-4015
E-Mail: prill.thomas@gera.de
Aktenzeichen (bitte stets angeben):
Datum: 28. September 2023

Ihre Anfrage entsprechend § 22 GO des Stadtrates und seiner Ausschüsse

hier: „Beauftragung des Oberbürgermeisters zur Erstellung und zum Erlass einer Allgemeinen Vorschrift als Allgemeinverfügung zur Auferlegung des Tarifs „Deutschlandticket“ gemäß dem „Neunten Gesetz zur Änderung des Regionalisierungsgesetzes“ mit Geltung ab 1. Mai 2023, um einen Anspruch auf Nachteilsausgleichszahlungen des Bundes und des Landes Thüringen zu erhalten.“

Sehr geehrter Herr Reinhardt,

als Anlage beigefügt übersende ich Ihnen die Stellungnahme des für Ihre Anfrage zuständigen Dezernates.

In Anwendung von § 22 Abs. 2 Satz 2 der Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Gera und seiner Ausschüsse erhält auch jede andere Fraktion im Stadtrat die Anfrage sowie diese Antwort zur Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen



Julian Vonarb
Oberbürgermeister

Anlage

Beantwortung der Anfrage der Fraktion DIE LINKE:

Anfrage entsprechend § 22 GO des Stadtrates und seiner Ausschüsse

hier: „Beauftragung des Oberbürgermeisters zur Erstellung und zum Erlass einer Allgemeinen Vorschrift als Allgemeinverfügung zur Auferlegung des Tarifs „Deutschlandticket“ gemäß dem „Neunten Gesetz zur Änderung des Regionalisierungsgesetzes“ mit Geltung ab 1. Mai 2023, um einen Anspruch auf Nachteilsausgleichszahlungen des Bundes und des Landes Thüringen zu erhalten.“

Zu 1.) Welche finanziellen Konsequenzen hätte es für die Stadt Gera / den GVB, wenn ein Beschluss erst in der regulären Sitzung des Stadtrats am 18.10.2023 erfolgt?

Antwort: Noch ist nicht genau abschätzbar, wie hoch die Schäden im Rahmen der Anwendung des Deutschlandtickets sein werden. Für 2023 geht die GVB von einem ausgleichsfähigen Nachteil im Sinne der Richtlinie Deutschlandticket ÖPNV Thüringen 2023 i. H. v. 1,862 Mio. EUR aus. Davon wurden im Rahmen einer ersten Abschlagszahlung bereits 675 TEUR an die GVB ausgereicht. Die Anwendung des Deutschlandtickets wurde der GVB auf Basis der bundesweiten Übergangsregelung vorerst nur bis zum 30. September 2023 auferlegt. Um weitere Ausgleichsleistungen zu erhalten, ist es zwingend notwendig ab 1. Oktober 2023 eine Nachfolgeregelung einzurichten. Diese muss bis 31. Dezember 2023 gelten, sonst besteht lt. Fördermittelrichtlinie kein Anspruch auf Ausgleichszahlungen. Gemäß Förderrichtlinie des Landes muss bis zum 30. September 2023 der Fördermittelantrag eingegangen sein. Darin ist nachzuweisen, dass die Anwendung des Deutschlandtickets vom Aufgabenträger (Stadt Gera) an die Verkehrsunternehmen erfolgt ist.

Zu 2.) Warum hat die Stadt Gera es nicht geschafft spätestens am 6. September in einer regulären Stadtratssitzung die Notwendigkeiten ab 01.10.2023 umzusetzen, die aus einem Gesetz aus dem April 2023 resultieren?

Antwort: Da es sehr stark um beihilferechtliche Fragen geht, die weder von Dezernat Stadtentwicklung, Bau & Umwelt, noch vom Rechtsamt beantwortet werden konnten, war Fachexpertise durch eine kompetente Anwaltskanzlei nötig. Die Fortsetzung des Deutschlandtickets stellt sich für die Stadt Gera als ein Baustein in einem Regelungskomplex dar, der sich aus dem geltenden ÖDA ergibt. Hiermit verbunden sind vergabe- und beihilferechtliche Bedenken, für die die Stadt auf externe Expertise zurückgreifen musste. Das Ergebnis der rechtlichen Prüfung zum Deutschlandticket lag erst am 31. August 2023 (nach Dienstschluss) in der Stadtverwaltung vor und konnte erst ab dem darauffolgenden Tag geprüft werden. Auch ergaben sich Fragen an die Kanzlei, die geklärt werden mussten. Der zeitliche Ablauf ließ eine schnellere Einbringung nicht zu.

Zu 3.) Welche Gründe wurden abgewogen und haben im Ergebnis für die Allgemeinverfügung und gegen die Änderung des ÖDA entschieden?

Antwort: Die Stadt Gera gibt hier die Einschätzung der Kanzlei Rödl & Partner wieder, die zuletzt festgestellt hat, dass die Anpassung des bestehenden öffentlichen Dienstleistungsauftrags möglicherweise vergaberechtliche Risiken mit sich bringen (unzulässige de facto-Vergabe, Wegfall der Eigenschaft einer eventuell bestehenden Dienstleistungskonzession), die durch den Erlass einer Allgemeinen Vorschrift Deutschland-Ticket vermieden werden können. Gegen eine bloße Anpassung von ÖDA spricht außerdem allgemein, dass diese in der Regel nur einen Teil der Verkehre im Gebiet des jeweiligen Aufgabenträgers erfassen und eine neue Allgemeine Vorschrift Deutschland-Ticket für alle Verkehre (auch etwaige sog. einbrechende Verkehre) anderer Verkehrsunternehmen als die GVB gilt.

Zu 4.) Ist es richtig, dass die Stadt Gera mit dem Erlass der Allgemeinverfügung die Kosten für das D-Ticket übernimmt unabhängig von erwarteten Ausgleichszahlungen?

Antwort: Für 2023 ist die Finanzierung des Deutschlandtickets durch Land & Bund geklärt und in der Thüringer Förderrichtlinie festgeschrieben. Für die Folgejahre gibt es noch keine Klarheit. Daher soll die Allgemeinverfügung auch nur für das Jahr 2023 gelten.

Zu 5.) Sind im Verlauf der Vorlagenerarbeitung mit dem Freistaat Thüringen hinsichtlich des zwingend erwachsenden Anspruches der Stadt gegenüber dem Land Gespräche geführt worden, wenn ja mit welchem Ergebnis, wenn nein warum nicht?

Antwort: Fernmündliche Gespräche wurden mit dem TMIL geführt. Der Weg über die Allgemeine Vorschrift wurde dabei als für Thüringen ungewöhnlich aber rechtlich zulässig zur Kenntnis genommen.

Zu 6.) Ist durch Sie zum Sachverhalt eine zweite juristische Meinung eingeholt worden, wenn nein warum nicht, wo doch in Thüringen Kommunen mit einem ÖDA keine Allgemeinverfügung erlassen?

Antwort: Für die Einholung einer zweiten juristischen Meinung gab es keine Veranlassung. Zurückzuführen ist das insbesondere auf die Tatsache, dass Rödl & Partner an der Erstellung des ÖDA beteiligt waren und sich in der Materie dadurch auch gut auskennen. Die Verwaltung hat Rödl & Partner verpflichtet, die dann ggf. für Schäden haften müssten, die durch sie verursacht werden. Angesichts der engen Zeitschiene wäre eine Einarbeitung einer weiteren Kanzlei in diese komplexe Materie eher schwierig.

Zu 7.) Welchen zusätzlichen Aufwand verursacht die Administrierung eines 2. (neben dem ÖDA) Ausgleichsmechanismus für die Finanzierung des ÖPNV in Gera (Stadtverwaltung. + GVB)?

Antwort: Die Regelung in der Allgemeinverfügung wurde in Abstimmung zwischen Stadt Gera, GVB und Rödl & Partner nochmals überarbeitet. Durch eine gute Verzahnung der Allgemeinen Vorschrift mit dem ÖDA wird alles getan, um diese Aufwände so gering wie möglich zu halten. Wie groß der zusätzliche Aufwand dann tatsächlich ist, kann noch nicht gesagt werden.

Michael Sonntag
Dezernent Stadtentwicklung, Bau & Umwelt



Fraktion im Stadtrat Gera

DIE LINKE. Fraktion im Stadtrat Gera

Oberbürgermeister
der Stadt Gera

Julian Vonarb



DIE LINKE. Fraktion im Stadtrat Gera
Geschäftsstelle
Kornmarkt 12
07545 Gera

Tel.: (03 65) 8 38 15 30

Fax: (03 65) 8 38 15 35

e-mail: die-linke-fraktion@gera.de

21.09.2023

Anfrage entsprechend § 22 GO des Stadtrates und seiner Ausschüsse

Hier: „Beauftragung des Oberbürgermeisters zur Erstellung und zum Erlass einer Allgemeinen Vorschrift als Allgemeinverfügung zur Auferlegung des Tarifs „Deutschlandticket“ gemäß dem „Neunten Gesetz zur Änderung des Regionalisierungsgesetzes“ mit Geltung ab 1. Mai 2023, um einen Anspruch auf Nachteilsausgleichszahlungen des Bundes und des Landes Thüringen zu erhalten.“

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

das genannte Thema ist von Ihnen als Beschlussvorlage Drucksachen-Nr. 71/2023 auf die Tagesordnung der Sonderstadtratssitzung am 28.09.2023 gesetzt worden.

Wir bitten um Beantwortung folgender Fragen zur Vorbereitung der Entscheidung im Stadtrat bis zum Mittwoch, 27.09.2023:

1. Welche finanziellen Konsequenzen hätte es für die Stadt Gera / den GVB, wenn ein Beschluss erst in der regulären Sitzung des Stadtrats am 18.10.2023 erfolgt? (Begründung der Sondersitzung)
2. Warum hat die Stadt Gera es nicht geschafft spätestens am 6. September in einer regulären Stadtratssitzung die Notwendigkeiten ab 01.10.2023 umzusetzen, die aus einem Gesetz aus dem April! 2023 resultieren?
3. Welche Gründe wurden abgewogen und haben im Ergebnis für die Allgemeinverfügung und gegen die Änderung des ÖDA entschieden?
4. Ist es richtig, dass die Stadt Gera mit dem Erlass der Allgemeinverfügung die Kosten für das D-Ticket übernimmt unabhängig von erwarteten Ausgleichszahlungen?
5. Sind im Verlauf der Vorlagenerarbeitung mit dem Freistaat Thüringen hinsichtlich des zwingend erwachsenden Anspruches der Stadt gegenüber dem Land Gespräche geführt worden, wenn ja mit welchem Ergebnis, wenn nein warum nicht?
6. Ist durch Sie zum Sachverhalt eine zweite juristische Meinung eingeholt worden, wenn nein warum nicht, wo doch in Thüringen Kommunen mit einem ÖDA keine Allgemeinverfügung erlassen?

7. Welchen zusätzlichen Aufwand verursacht die Administrierung eines 2. (neben dem ÖDA) Ausgleichsmechanismus für die Finanzierung des ÖPNV in Gera (Stadtverwaltung. + GVB))?

Mit freundlichen Grüßen



Daniel Reinhardt

Stellv. Fraktionsvorsitzender